

Um den weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden, haben alle Länder seit dem 23. August 2021 für alle Personen, die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Tests eingeführt. Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr.

Eine Anfrage bei der Coronavirus-Hotline des Freistaat Bayern hat ergeben, dass aus rechtlicher Sicht die 3-G-Regel geprüft werden muss.

Neben den bereits bekannten allgemeinen Regeln (Abstand, Hygiene, Lüften und Maskenpflicht) ist aktuell für eine Teilnahme an den Chorproben die sogenannte 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) anzuwenden, welche eine Überprüfung vor Probebeginn erfordert.

Ein Testzertifikat oder ein vor Ort durchzuführender, mitgebrachter Test ermöglichen auch den Zutritt.